



## Darum geht's!

### Der Religionsunterricht: Grundgesetzlich garantiertes Pflichtfach mit der Möglichkeit der Befreiung

Man wundert sich. Aber nichts steht im Grundgesetz über sog. Hauptfächer wie Deutsch, Mathematik oder Fremdsprachen. Nur der Religionsunterricht – als konfessioneller – ist in der Verfassung festgeschrieben; die Grundrechte bedingen aber mit Bezug auf die negative Religionsfreiheit die Möglichkeit der Befreiung vom Religionsunterricht.

## Fall 1 – Praxisbeispiel:

*Die Schulen im Schulzentrum von K. kooperieren in vielen Bereichen gut miteinander. Es werden gemeinsame Absprachen getroffen über die Bustransporte der Fahrschüler, über außerschulische Aktivitäten, über pädagogische Probleme.*

*Dazu gehört auch die Organisation des Religionsunterrichtes. Immer wieder macht es Schwierigkeiten, wenn sich Schülerinnen und Schüler (SuS) vom Religionsunterricht abmelden. Manche treffen diese Entscheidung nach wenigen Wochen, andere im laufenden Schuljahr und die letzten, wenn schlechte Noten auf dem Zeugnis drohen. Da die abgemeldeten SuS am Fach Praktische Philosophie teilnehmen müssen, ist ein solcher Wechsel mit erheblichem Aufwand und Unruhe verbunden.*

*Daher beschließen die Schulen gemeinsam, zu Beginn des Schuljahres ein Formular zu verteilen, auf dem die SuS ankreuzen müssen, ob sie am jeweiligen Religionsunterricht oder am Fach Praktische Philosophie teilnehmen wollen. Ist diese Maßnahme rechters?*

*Und weiter: Wie ist damit umzugehen, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler anstelle einer Abmeldung in den Religionsunterricht der anderen Konfession wechseln will?*

### Rechtlicher Hintergrund:

Der Begriff „Abmeldung“, der für diesen Vorgang in der Praxis häufig verwandt wird, suggeriert eine so nicht gegebene Wahlmöglichkeit; die Befreiung vom Religionsunterricht ist ein grundgesetzliches Individualrecht, das „auf Grund eigener Erklärung“ (§ 31 Abs. 6 SchulG-NRW) wahrgenommen werden kann.

Ein Austeilen von Listen zur „Wahl bzw. Abwahl“ des Religionsunterrichtes etwa zur schulorganisatorischen Erleichterung ist daher nicht im Sinne des Gesetzes. Es widerspricht dem gesetzlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis (Teilnahme am Religionsunterricht als Regelfall, dagegen Befreiung im Einzelfall) und würde dieses ins Gegenteil wenden. („Aus gegebenem Anlass weise ich darauf hin, dass es dem Pflichtcharakter von Religionslehre widerspricht, wenn Schüler vor Einrichtung von Lerngruppen über die Teilnahme oder Nichtteilnahme am Religionsunterricht befragt oder wenn Abmeldeformulare an Schüler verteilt werden“ – Auszug aus Nr. 3 Erlass des Regierungspräsidenten in Detmold vom 28.01.1982 – Az.: 41/42-1035).

Denn: Der konfessionelle Religionsunterricht ist ordentliches Unterrichtsfach an allen allgemeinbildenden Schulen außer den sog. Weltanschauungsschulen. Es ist damit ein Pflichtfach wie jedes andere auch bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12. Evangelische und katholische SuS sind grundsätzlich zur Teilnahme am Religionsunterricht ihrer Konfession oder Religionsgemeinschaft verpflichtet (nach Nr. 6.1 RdErl v. 20.06.2003 – BASS 12-05 Nr. 1).

Mit Bezug auf die Grundrechte der Verfassung (vgl. Artikel 4 Abs. 1 und Artikel 7 Abs. 2 GG) ist eine Befreiung durch die Eltern bzw. durch die religionsmündigen SuS (ab 14 Jahre) möglich; eine Angabe von Gründen (etwa die Berufung auf das Gewissen) ist nicht notwendig. Unbeschadet dessen kann ein Gespräch, wie es in vielen Schulen praktiziert wird, sinnvoll sein. Bei Minderjährigen sind die Erziehungsberechtigten zu informieren (nach Nr. 6.2 RdErl v. 20.06.2003 – BASS 12-05 Nr. 1; vgl. § 31 Abs. 6 SchulG-NRW).

„Die Befreiung vom Religionsunterricht kann nicht an bestimmte Termine gebunden werden. Bei Widerruf der Erklärung besteht die Pflicht zum Besuch des Religionsunterrichtes. Wenn hinreichende Beurteilungsgrundlagen vorliegen, wird eine Note erteilt. Die Schule kann aus schulorganisatorischen Gründen die erneute Teilnahme auf den Beginn eines Schulhalbjahres beschränken.“ (Nr. 6.2 RdErl v. 20.06.2003 – BASS 12-05 Nr. 1).

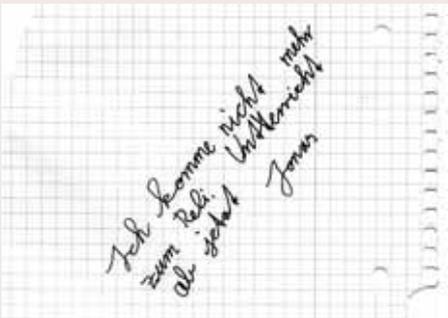
Seit ein paar Jahren gibt es in Nordrhein-Westfalen mit dem Fach Praktische Philosophie ein Pflichtersatzfach: „Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, nehmen am Fach Praktische Philosophie teil, soweit dieses Fach in der Ausbildungsordnung vorgesehen und an der Schule eingerichtet ist. In der gymnasialen Oberstufe besteht die Verpflichtung, nach einer Befreiung vom Religionsunterricht das Fach Philosophie zu belegen.“ (§ 32 SchulG-NRW).

Konfessionslose SuS sowie solche einer anderen Religionszugehörigkeit können auf Antrag am konfessionellen RU teilnehmen, wenn die Grundsätze und Interessen der katholischen Kirche gewahrt bleiben und wenn ein Einvernehmen mit dem/der Religionslehrer/-in besteht (aber dann auch notenrelevant); dies gehört zur „inneren Gestaltung“ und zum „Selbstbestimmungsrecht“ der Religionsgemeinschaften (Leitsätze des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Teilnahme am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses vom 25.02.1987; Az.: 1 BvR 47/84;

s.a. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.09.1983 – BVerwG 7 C 169/81). Es muss allen Beteiligten klar sein, dass es sich hierbei um konfessionellen RU handelt mit seiner spezifischen Zielsetzung.

„Die Entscheidung über die Teilnahme von Schülern eines anderen Bekenntnisses am Religionsunterricht obliegt der für den Unterricht verantwortlichen Religionsgemeinschaft. Der Staat ist gemäß GG Art. 7 Abs. 3 Satz 2 verpflichtet, dieser Entscheidung Rechnung zu tragen“ (Leitsätze des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Teilnahme am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses vom 25.02.1987; Az.: 1 BvR 47/84).

Vor Ort entscheiden dies in der Regel die bischöflich beauftragten Religionslehrerinnen und Religionslehrer. Man sollte klären, mit welcher Intention die Teilnahme am Religionsunterricht der anderen Konfession angestrebt wird. Ist ein tatsächliches Interesse an der anderen Konfession vorhanden und steht möglicherweise sogar der Gedanke an den Übertritt zur anderen Konfession im Hintergrund oder sind eher ‚gewisse Gründe‘ (z.B. Lehrerwahl, vermeintlich bessere Noten, Peergroup o. ä.) zu vermuten?



Formblätter:  
nicht erlaubt –  
aber auch nicht:  
ohne Form

## Fall 2 – Praxisbeispiel:

*Laura wird im Mai 14 Jahre alt und damit religionsmündig. Am Religionsunterricht hatte sie nur in der Grundschule Freude. In der weiterführenden Schule ist die Teilnahme für sie eine Qual. Am 24. Mai, dem Tag ihres Geburtstags, teilt sie dem Schulleiter mit, dass sie keine Lust mehr hat, am Religionsunterricht teilzunehmen und sich abmelden möchte.*

*Ist die Abmeldung so kurz vor Schuljahresende noch möglich? Wie sieht es mit der Note aus?*

*Damit vom Religionsunterricht abgemeldete SuS nicht am Unterricht anderer Lerngruppen teilnehmen müssen, verfügt der Schulleiter, dass diese SuS bei ihm persönlich in der Zeit, in der die anderen SuS Religionsunterricht haben, eine Förderstunde in Rechtschreibung erhalten.*

### Rechtlicher Hintergrund:

Eine Schülerin bzw. ein Schüler ist zur Teilnahme am Religionsunterricht der eigenen Konfession verpflichtet, sofern sie / er nicht gemäß § 31 Abs. 6 SchulG-NRW befreit ist (nach Nr. 6.1 RdErl v. 20.06.2003 – BASS 12 - 05 Nr.). Diese Vorschrift bezieht sich auf die in Artikel 4 GG normierte Glaubensfreiheit. Mit dem Tag der Religionsmündigkeit (ab 14 Jahre) kann der/die SuS die Abmeldung vom Religionsunterricht eigenverantwortlich schriftlich gegenüber der Schulleitung erklären. Die Angabe einer Begründung ist nicht gefordert. „Melden sich Minderjährige vom Religionsunterricht ab, so sind deren Erzie-

lungsberechtigte darüber zu informieren.“ (Nr. 6.2 RdErl v. 20.06.2003 – BASS 12 - 05 Nr. 1; vgl. § 31 Absatz 6 SchulG-NRW)

Die Abmeldung vom Religionsunterricht ist nicht an Fristen gebunden, zu einem so fortgeschrittenen Zeitpunkt im Schulhalbjahr wird aber – sofern eine ausreichende Beurteilungsgrundlage besteht – unter Angabe des Zeitraumes der Teilnahme am Religionsunterricht eine Note erteilt (vgl. Nr. 6.2 RdErl v. 20.06.2003 – BASS 12-05 Nr. 1).

„Bei Widerruf der Erklärung besteht die Pflicht zum Besuch des Religionsunterrichtes (...). Die Schule kann aus schulorganisatorischen Gründen die erneute Teilnahme auf den Beginn eines Schulhalbjahres beschränken“ (Nr. 6.2 RdErl v. 20.06.2003 – BASS 12-05 Nr. 1).

Kann das Pflichtersatzfach Praktische Philosophie nicht angeboten werden, ist die Schule verpflichtet, die nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zu beaufsichtigen (nach Nr. 6.1 RdErl v. 20.06.2003 – BASS 12 - 05 Nr. 1). Die Einrichtung einer Förderstunde darf nicht zu Lasten der Schülerinnen und Schüler gehen, die am ordentlichen Unterrichtsfach Religionsunterricht teilnehmen.

## Rechtsgrundlagen:

- Art. 4 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 2 GG (BASS 0-1)
- Rd. Erlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 20.06.2003: Religionsunterricht an Schulen (BASS 12-05 Nr. 1)
- § 31 Abs. 6 SchulG-NRW (BASS 1-1)
- § 32 SchulG-NRW (BASS 1-1)
- Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Berlin vom 02.09.1983 – BVerwG 7 C 169/81
- Leitsätze des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur Teilnahme am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses vom 25.02.1987; Az.: 1 BvR 47/84

## Zusammenfassung:

- Der konfessionelle Religionsunterricht ist ein Pflichtfach, allerdings mit der Möglichkeit der Befreiung. Während der Pflichtbindung (bis Ende der Jahrgangsstufe 12) ist im Falle einer Befreiung ein Ersatzfach (Praktische Philosophie) zu wählen, wo dieses bereits eingerichtet ist (in der Sek. II: Philosophie).
- Die Befreiung ist eine individuelle Entscheidung und darf nicht per Formular abgefragt werden.
- Konfessionslose Schülerinnen und Schüler können auf Antrag am katholischen Religionsunterricht teilnehmen, sofern dadurch die Grundsätze und Interessen des Faches gewahrt bleiben. Die Entscheidung trifft in der Regel die bischöflich beauftragte aufnehmende Lehrperson.
- Über die Teilnahme am Religionsunterricht einer anderen Konfession als der eigenen entscheidet die für den Unterricht verantwortliche Religionsgemeinschaft.